

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)**

**A. Problem**

Wie in der Diskussion um die sogenannte Auschwitzlüge herausgearbeitet wurde, bereitet es der Rechtsprechung erhebliche Schwierigkeiten, Angriffe auf die Menschenwürde von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder ihrer Angehörigen mit strafrechtlichen Mitteln abzuwehren.

**B. Lösung**

Bei den Vorschriften der §§ 185 ff. StGB soll teilweise auf das Erfordernis eines Strafantrages zur Strafverfolgung verzichtet werden. Bestimmte Betroffene sind dann nicht länger gezwungen, selbst die Ahndung des Angriffes auf ihre Menschenwürde zu betreiben.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 194 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist gegen den Beleidigten unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft eine der in § 220 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen begangen worden und hängt die Beleidigung (§§ 185, 186, 187, 189) mit einer solchen Handlung zusammen, so ist ein Strafantrag nicht erforderlich.

Einer besonderen Feststellung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 376 bedarf es nicht.“

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonates in Kraft.

Bonn, den 24. April 1985

**Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion**

**Begründung**

Strafrechtliche Normen und Sanktionen sind wenig geeignet, den Antisemitismus als ein historisches und gesellschaftliches Phänomen wirksam zu bekämpfen. Bereits durch das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 478) wurde der § 130 StGB mit der Zielrichtung geändert, daß gerade Verharmlosungen des unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Völkermordes bestraft werden sollen. Dem vorausgegangen waren unterschiedlich motivierte antisemitische Aktionen in zahlreichen deutschen Städten (siehe dazu Weißbuch und Erklärung der Bundesregierung, Bonn 1960, „Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle in der Zeit vom 25. Dezember 1959 bis zum 28. Januar 1960“). Vor allem durch den sozialdemokratischen Bundestags-

abgeordneten Adolf Arndt wurde damals die Frage aufgeworfen, ob strafrechtliche Normen und Sanktionen überhaupt geeignet seien, den Antisemitismus als ein historisches und gesellschaftliches Phänomen wirksam zu bekämpfen und ob nicht mit einem Sondergesetz gegen den Rassismus eine Diskriminierung in verdeckter Form verbunden sei. Der damalige Generalsekretär des Zentralrates der Juden in Deutschland, Hendrik G. van Dam, sprach von einem strafrechtlichen „Naturschutzpark“ für Juden. Aus den genannten Gründen kommt eine Ausweitung des materiellen Strafrechtes nicht in Betracht. Der Entwurf versucht vielmehr durch eine Lockerung des Antragserfordernisses, den vorhandenen praktischen Schwierigkeiten und menschlichen Zumutungen zu begegnen.